

**LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN
MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

Spatenmaschine Farmax SRP 210

die regelmäßig an Tempel KFT (3) geliefert werden,

Ursprungserzeugnisse Europäische Union sind

und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit Hungary entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder) (6)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom 01-01-2020 bis 01-01-2021

Der Unterzeichner verpflichtet sich,Tempel KFT.... (3) umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Name und Funktion:

G.D. Wasse

Name und Adresse des Unternehmens:
Wasse BV

Firmenstempel:

WASSE EXPORT B.V.
ORANJEKANAAL Z.Z. 17
9415 PR HUKEN
0031 593 524 066
info@wasse.nl
www.wasse.nl

Ort und Datum:

Hijken NL 07-01-2020

Unterschrift:



DER TEXT AUF DER ERSTER SEITE – NACH ERGÄNZUNG – AUF BRIEFPAPIER DES UNTERNEHMENS ZU ENTNEHMEN.

HINWEISE ZUR ERGÄNZUNG:

(1) Bezeichnung

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z.B. Modellnummer

.. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr.. Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name des Käufers (Firma)

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben

Für Ursprungswaren der Europäischen Union ist „Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann bitte den nachfolgenden Kennung verwenden: „EU“. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Südafrika, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder
- der Pan-Euro-Med Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte Palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei

können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet:

- | | | |
|----------------------|---|--|
| EWR | - | Norwegen, Island und Liechtenstein |
| MAR/AKP* | - | Afrikanisch-Karibisch-Pazifischer Raum (AKP) / Marktzugangsverordnung (MAR) |
| Cariforum | - | Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago |
| West Pazifik Staaten | - | die Fidschi-Inseln (FJ) – noch ausgesetzt – und Papua Neuguinea (PG) – bereits in Kraft |
| Zentral-Amerika | - | Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT), Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA) |
| ESA | - | Staaten des östlichen und des südlichen Afrika: Komoren (KM) – noch nicht in Kraft getreten – ; Madagaskar (MG); Mauritius (MU); Seychellen (SC); Sambia (ZM) – noch nicht in Kraft getreten – ; Simbabwe (ZW) |
| ÜLG* | - | Überseeische Länder und Gebiete der EU-Mitgliedstaaten |
| APS* | - | Allgemeines Präferenzsystem – Entwicklungsländer |

*Für eine aktuelle liste der Länder wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer

(6) Nur auszufüllen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzialer Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet

NO / CH / IS / LI / FO / MK / BA / XS / ME / AL /
XC / XL / TN / MA / DZ / EG / JO / IL / PS / LB / SY / TR

- (7) **Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf zwölf Monate nicht überschreiten**